
Buchauszug auch über beigefügte Anlagen

Eine klare, geordnete und übersichtliche Form der Darstellung sämtlicher relevanten Geschäftsvorfälle in einem Buchauszug im Sinne von § 87c Abs. 2 HGB, der dem Handelsvertreter die Nachprüfung der Provisionsabrechnungen ermöglichen soll, kann vom vertretenen Unternehmer auch dadurch erreicht werden, dass einer Aufstellung Abdrucke von Auftrags- und Rechnungsunterlagen beigefügt werden, die ohne Schwierigkeiten zugeordnet werden können. Hat der vertretene Unternehmer in einem Buchauszug allerdings auf einen Aktenordner Bezug genommen, wird sein Inhalt Teil des Buchauszugs und unterliegt damit ebenfalls den Anforderungen, die hinsichtlich Klarheit, Ordnung und Übersichtlichkeit an einen Buchauszug zu stellen sind.

BGH, Beschluss vom 20.01.2011 – Aktenzeichen I ZB 67/09

Der Bundesgerichtshof betonte in diesem Beschluss, dass für die Entscheidung, ob der titulierte Anspruch auf Erteilung eines Buchauszuges von der Unternehmenseite erfüllt sei, der Vollstreckungstitel maßgeblich sei. Nach dem Teilurteil des Landgerichts habe der Unternehmer dem Handelsvertreter einen Buchauszug über sämtliche Verkaufsgeschäfte zu erteilen, die zwischen der Schuldnerin und ihren in der beigefügten Liste bezeichneten Kunden im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 31. Mai 2006 zustande gekommen seien, wobei der Buchauszug die in diesem Teilurteil angegebenen Angaben enthalten müsse.

Dieser Anspruch sei erfüllt, wenn der erteilte Buchauszug formal den Anforderungen des Urteilsausspruchs entspreche, indem er sämtliche in den Büchern verzeichneten Geschäfte, die unter den Urteilsausspruch fallen, mit den in den Büchern enthaltenen Angaben vollständig erfasst und klar, geordnet und übersichtlich darstellt seien. Der Zweck des Anspruchs aus § 87c Abs. 2 HGB dem Handelsvertreter eine Nachprüfung der vom Unternehmer erteilten oder zu erteilenden Provisionsabrechnung zu ermöglichen, erfordere nicht nur eine vollständige Darstellung der geschäftlichen Vorgänge in dem Buchauszug, sondern auch ihre Angabe in klarer, geordneter und übersichtlicher Form. In welcher Weise dies zu erreichen sei, hänge von Art und Umfang der im Einzelfall anzugebenden Tatsachen ab. Der Unternehmer sei dabei grundsätzlich nicht auf eine bestimmte Form der Darstellung festgelegt; es stehe ihm vielmehr frei, unter mehreren gleich geeigneten Darstellungsweisen eine Auswahl zu treffen, etwa die kostengünstigere oder weniger lästige Darstellungsform zu wählen. Das schließe es nicht aus, dass die Anforderungen, die an eine klare, geordnete und übersichtliche Form der Darstellung sämtlicher relevanten Geschäftsvorfälle zu stellen seien, auch dadurch erreicht werden können, dass einer Aufstellung Abdrucke von Auftrags- und Rechnungsunterlagen beigefügt werden, die ohne Schwierigkeiten zugeordnet werden könnten.

Davon sei auch das Beschwerdegericht ausgegangen. Es habe zu Recht angenommen, dass die von der Unternehmerseite als Schuldnerin vorgelegte Übersicht und die mit den Ordnern vorgelegten Unterlagen den Anforderungen nicht genügten, die an einen Buchauszug in Bezug auf Klarheit und Übersichtlichkeit zu stellen seien.

Die Schuldnerin sei aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung verpflichtet, die Warenart, die Warenmenge, die Stückpreise und den Auftragswert (Urteilsformel b) und den Umfang von Teillieferungen (Urteilsformel d) anzugeben. Um diese Angabe zu erhalten, müsse der Gläubiger Warenart und -menge und die Stückpreise dem mit Auftragsbestätigungen bezeichneten Ordner entnehmen, für die Ermittlung des Umfangs der Teillieferungen auf mehrere Anlagenordner zugreifen und wegen ergänzender Informationen zu Differenzen zwischen Auftragswert und Lieferwert nach einer Übersicht weitere Ordner heranziehen. Zudem weiche die Reihenfolge der Übersicht, die alphabetisch nach den Namen der Kunden geordnet sei, von der Reihenfolge der Unterlagen ab, die fortlaufend nach den Nummern der Auftragsbestätigungen und Rechnungen sowie nach Ordnungsnummern sortiert seien, was die Klarheit und Übersichtlichkeit der Angaben zusätzlich herabsetze. Eine derartige Darstellung genüge nach den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen des Beschwerdegerichts nicht den Anforderungen, die an einen Buchauszug zu stellen seien.

Ohne Erfolg mache die Rechtsbeschwerde der Unternehmerseite geltend, dass das Beschwerdegericht die verschiedenen abgeführten Ordner in die Beurteilung nicht hätte einbeziehen dürfen und dass der Ordner nicht entscheidungserhebliche Zusatzinformationen enthalte. Denn die Unternehmerseite habe im erstellten Buchauszug in der Übersicht zu den Teillieferungen und in der Übersicht zu Differenzen zwischen Auftrags- und Lieferwert auf diese verschiedenen Ordner verwiesen und diese damit zu einem Teil des Buchauszugs gemacht. Daran sei die Unternehmerseite nun gebunden. Seien die Ordner damit Teil des Buchauszugs, müsse auch deren gesamte Darstellung klar, übersichtlich und verständlich sein, d.h. ebenfalls den Anforderungen an einen Buchauszug entsprechen.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgbh.de bestellt werden kann.